

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH bei Bestellung über die Online Standanmeldung (OSA)

1. Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (im Folgenden: AGB SL OSA) gelten für Bestellungen von Leistungen, die über die Online Standanmeldung (im Folgenden: OSA bei der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden: Messe Karlsruhe) abgewickelt werden.

(2) Diese AGB SL OSA der Messe Karlsruhe gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (im Folgenden: Auftraggeber) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Messe Karlsruhe ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausgeführt werden.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB SL OSA. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der Messe Karlsruhe maßgebend.

(4) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB SL OSA nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

(1) Die Präsentation der Leistungen in der OSA stellt

kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

(2) Für den Vertragsschluss über die OSA gilt Folgendes: Über den Button „Anmeldung abschließen“ gibt der Auftraggeber ein bindendes Angebot zur Bestellung der von ihm ausgewählten Leistungen der Messe Karlsruhe ab. Vor dem Abschicken der Bestellung kann der Auftraggeber die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen OSA gelesen und akzeptiere sie.“ diese AGB SL OSA akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

(3) Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag ausdrücklich angenommen, indem entweder im Online Service Center unter dem Bestellstatus als angenommen angezeigt wird oder auf andere Weise ausdrücklich in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) angenommen wird.

(4) Der Vertrag kommt zwischen dem Auftraggeber und der Messe Karlsruhe zustande.

3. Nichtverfügbarkeit der Leistung; Vorbehalt der Selbstbelieferung

(1) Die Messe Karlsruhe ist zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag mit dem Auftraggeber berechtigt, wenn

- die Messe Karlsruhe von ihrem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde, mit dem sie zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hatte, und
- die Messe Karlsruhe die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Vertragsschluss zwischen der Messe Karlsruhe und ihrem

Lieferanten nicht zustande kommt, da der Lieferant die Ware nicht liefern kann und die Messe Karlsruhe das nicht zu vertreten hat.

(2) Liegt ein nach Absatz 1 dieser Regelung zum Rücktritt berechtigender Fall vor, wird die Messe Karlsruhe den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Im Falle des Rücktritts wird die Messe Karlsruhe dem Auftraggeber eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

4. Serviceleistungen

(1) Der Umfang der Serviceleistungen richtet sich nach jeweils getroffenen Vereinbarungen. Die Messe Karlsruhe behält sich geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

(2) Im Übrigen sind Abweichungen nur zulässig, wenn diese von den Vertragsparteien einvernehmlich in Textform festgelegt werden. Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

5. Preise und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Preise für die von der Messe Karlsruhe über die OSA angebotenen Leistungen sind in der OSA ersichtlich und in Euro angegeben. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung angezeigten Preise.

(2) Die in der OSA genannten Preise sind Nettopreise, sofern nichts anderes geregelt ist. Zusätzlich zu entrichten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(3) Für kurzfristig vor Veranstaltungsbeginn getätigte Bestellungen, die der Messe Karlsruhe nach Ablauf eines für die jeweilige Veranstaltung definierten regulären Bestellzeitraums zugehen, wird ein „Express-Service-Zuschlag“ in Höhe von 25% des Nettopreises erhoben.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Der Rechnungsbetrag ist vorbehaltlich des Zugangs der Rechnung beim Rechnungsempfänger 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

() Zahlungen sind auf nachstehende Kontoverbindung zu leisten:

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Karlsruhe Ettlingen

Konto 9 199 555 | BLZ 660 501 01

IBAN: DE16 6605 0101 0009 1995 55

BIC: KARSDE66

Volksbank Karlsruhe eG

Konto 10032105 / BLZ 661 900 00

IBAN: DE45 6619 0000 0010 0321 05

BIC: GENODE61KA1

6. Haftungsbeschränkung

(1) Die Messe Karlsruhe haftet nicht für Pflichtverletzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Einschränkungen nichts anderes ergibt.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.

(3) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.

(4) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Messe Karlsruhe jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(5) Soweit die Haftung der Messe Karlsruhe ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe.

7. Beanstandungen

Beanstandungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Service Center der Messe Karlsruhe angezeigt werden, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung.

8. Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann bei Vorliegen der gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

(2) Darüber hinaus kann die Messe Karlsruhe einen Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag zulassen.

(3) Bei Rücktritt hat der Auftraggeber

- a. bei Zugang der Rücktrittserklärung ab vier Wochen bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 50% der vereinbarten Nettopreise,
- b. bei Zugang der Rücktrittserklärung ab sieben Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 100% der vereinbarten Nettopreise

für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

(4.) Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass der Messe Karlsruhe ein Schaden nicht in Höhe, der in Ziff. 8.3 genannten Kosten entstanden ist

9. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

Die Messe Karlsruhe ist im Fall von "Höherer Gewalt" berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Auftraggeber hat einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem (Veranstalter/Aussteller/Auftragnehmer) nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können.

Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist auch

- die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der Messe Karlsruhe verschuldet ist,
- im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(2) Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der

Auftraggeber oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegenüber der Messe Karlsruhe nur berechtigt, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, wenn es sich bei ihm um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Ist der Auftraggeber kein Unternehmer in diesem Sinne, gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, dass er zu Ausübung dieses Rechts nur befugt ist, wenn es sich dabei um ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB handelt oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Regelungen zu Mietgegenständen

(1) Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist zur Untervermietung der Mietgegenstände nicht berechtigt.

Die Mietgegenstände werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Messestand des Auftraggebers geliefert.

(2) In Ausnahmefällen ist die Messe Karlsruhe berechtigt, statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherwertige Ware zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.

(3) Bei den im Online Service Center und im Vertrag angegebenen Maßen handelt es sich um ungefähre Maßangaben.

(4) Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit der Erbringung der Leistung bzw. dem Abstellen der Mietgegenstände auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht bzw. erfüllt. Weder Messe Karlsruhe noch deren Servicepartner sind verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei Leistungserbringung bzw. Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

(5) Gewöhnliche Gebrauchsspuren der Mietgegenstände stellen keine Mängel dar. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Messe Karlsruhe die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind.

(6) Der Auftraggeber darf die Mietgegenstände nur an den vereinbarten Einsatzorten verwenden. Er ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu lassen.

(7) Der Auftraggeber hat der Messe Karlsruhe bzw. deren Servicepartner die Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.

(8) Der Auftraggeber ist zum sorgsamem Umgang mit den Mietgegenständen verpflichtet. Er hat Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.

(9) [Regelung zur Mietzeit, Mietbeginn, Mietende, Rückgabe, Bereitstellung zur Abholung]

(10) Werden die Mietgegenstände entgegen Absatz 9 dieser Regelung oder sonstiger Vereinbarungen nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. zur Abholung bereitgestellt, hat die KMK gegen den Auftraggeber für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigungen einen Anspruch auf ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12. Datenschutz/Datensicherheit

(1) Die Messe Karlsruhe verarbeitet die vom Auftraggeber angegebenen personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b) und c) DSGVO und gibt diese gegebenenfalls an ihre Servicepartner zur Bestellabwicklung weiter. Weitere Informationen

zum Datenschutz können den Internetseiten der Messe Karlsruhe entnommen werden.

(2) Für die gesicherte Übertragung der Daten verwendet die Messe Karlsruhe oder der von ihr beauftragte Servicepartner Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik. Das heißt, dass die Kommunikation zwischen dem Browser des Auftraggebers und dem Online Service Center der Messe Karlsruhe für andere Teilnehmer im Internet nicht lesbar ist.

13. Hausordnung/Hausrecht

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hausordnung der Messe Karlsruhe einzuhalten. Diese kann auf der Internetseite www.messe-karlsruhe.de eingesehen werden und wird Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Messe Karlsruhe bzw. die von ihrem Bevollmächtigten (Personal, Sicherheits- und Ordnungsdienst oder beauftragte Dritte) üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

14. Anfragen/Kontakt

Die Ansprechpartner zu Fragen zur OSA oder technische Fragen entnehmen Sie bitte der Rubrik „Kontakt“ in der OSA.

15. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts vereinbart.

(2) Erfüllungsort ist für beide Seiten Karlsruhe.

(3) Gerichtsstand ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Messe Karlsruhe bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers einzuleiten.

16. Schlussbestimmungen/salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB SL ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke in den Bestimmungen der AGB SL herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind zu ersetzen und die Regelungslücke zu schließen durch Vereinbarung einer Regelung, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien oder nach Sinn und Zweck des Vertrages und seiner eventuellen späteren Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten.